



## REMONSTRATIONSVERFAHREN (WIDERSPRÜCHE) UND KLAGEERHEBUNG

Dieses Merkblatt ist für Sie interessant, wenn:

- Ihr Visumantrag abgelehnt wurde und
- Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind und
- Sie die Erteilung des beantragten Visums weiterhin begehren.

Dieses Merkblatt enthält vollständige Angaben zum Verfahren. Anfragen darüber hinaus können nicht beantwortet werden.

Sie können die Visastelle darum bitten, Ihren Visumantrag erneut zu überprüfen. Dieses Verfahren heißt Remonstration. Gleichzeitig haben Sie die Möglichkeit, gegen die Ablehnung zu klagen und somit von einem Gericht überprüfen zu lassen. Remonstration und Klage sind voneinander unabhängig. Wenn Sie sich entscheiden, zunächst zu remonstrieren und die Botschaft bei der ablehnenden Entscheidung bleibt, erhalten Sie einen ausführlich begründeten Remonstrationsbescheid, gegen den Sie ebenfalls Klage erheben können.

Nachfolgend werden Ihnen beide Wege ausführlich beschrieben.

### I Remonstration

Das Remonstrationsverfahren bietet Ihnen Gelegenheit, sich schriftlich zu der Ablehnung zu äußern. Sie haben dabei Gelegenheit, selbstständig Unterlagen und Informationen einzureichen, die die Ablehnungsgründe entkräften.

Ihr Visumantrag wird von einem anderen Mitarbeiter als demjenigen, der über den Antrag ursprünglich entschieden hat, erneut geprüft.

#### 1. Fristen

Enthält Ihr Ablehnungsbescheid eine **Rechtsbehelfsbelehrung** (in der Regel nur bei Schengenvisa), so beträgt die Frist zur Einlegung der Remonstration **1 Monat** nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides.

*Bsp.: Am 10.05. erhalten Sie Ihren Pass mit einem Ablehnungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung zurück. Die Frist zur Remonstration beginnt am 11.05. Ihr*



*Remonstrationsantrag muss spätestens am 10.06. bei der Botschaft eingegangen sein. Eine Remonstrationsantrag, die nach dieser Frist eingeht, ist unzulässig.*

Enthält Ihr Ablehnungsbescheid **keine Rechtsbehelfsbelehrung** (in der Regel alle anderen Visatypen, z.B. Familienzusammenführung, Studium, Arbeitsaufnahme etc.), so beträgt die Frist zu Einlegung der Remonstrationsantrag **1 Jahr** nach Erhalt des Ablehnungsbescheides.

*Bsp.: Am 10.05. erhalten Sie Ihren Pass mit einem Ablehnungsbescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung zurück. Die Frist zur Remonstrationsantrag beginnt am 11.05. Ihr Remonstrationsantrag muss spätestens am 10.05. des Folgejahres bei der Botschaft eingegangen sein. Ansonsten wäre Ihre Remonstrationsantrag verfristet und nicht mehr zulässig.*

## **2. Form**

Ihr Remonstrationsantragsschreiben muss **eigenhändig unterschrieben** sein. Eine E-Mail oder ein am Computer unterschriebenes Dokument genügt nicht!

Sie können auch eine andere Person bitten, das Remonstrationsverfahren in Ihrem Namen durchzuführen.

Bitte reichen Sie dafür das Remonstrationsantragsschreiben zusammen mit einer Vollmacht ein, die von Ihnen eigenhändig unterschrieben wurde.

Bitte beachten Sie: Aus Gründen des Datenschutzes können Auskünfte nur an den Antragsteller selbst oder an seinen Bevollmächtigten gegeben werden.

Remonstrationsantragsschreiben sowie ggf. die Vollmacht sollten in **deutscher Sprache** verfasst sein.

Bitte senden Sie/Ihr Bevollmächtigter das Remonstrationsantragsschreiben **unterschrieben** per Post, als Scan per Email an [visa@bogo.diplo.de](mailto:visa@bogo.diplo.de) oder geben Sie es persönlich bei der Botschaft ab.

Die Beauftragung eines Reisebüros oder einer kommerziellen Firma ist für die Verfassung des Remonstrationsantragsschreibens – NICHT - erforderlich!

## **3. Inhalt des Remonstrationsantragsschreibens**

Bitte versehen Sie Ihr Remonstrationsantragsschreiben mit dem aus dem Ablehnungsbescheid bekannten sechsstelligen „BC“-Zahlencode, der Passnummer, dem vollständigen Namen sowie E-Mailadresse, damit die Botschaft Ihren Antrag zuordnen kann.

Sie sollten darin deutlich machen, dass Sie eine erneute Überprüfung Ihres Visumantrages wünschen.



Sie sollten in der Remonstration alle für Sie günstigen Umstände darlegen und ausführlich **begründen**, weshalb aus Ihrer Sicht die Ablehnungsgründe nicht zutreffen.

**Bitte beachten Sie, dass jede Ihrer Aussagen mit geeigneten (ggf. zu legalisierende) Unterlagen belegt werden sollte.**

Unterlagen, die Sie beim Antrag abgegeben haben, müssen Sie nicht erneut übersenden.

**Wichtig: Allein die Vorlage aller geforderten Unterlagen führt nicht automatisch zu einer positiven Entscheidung über Ihren Visumantrag.**

Vielmehr kann erst dann eine vollumfängliche Bewertung Ihres Falls gewährleistet werden.

Ihren Reisepass benötigt die Botschaft zunächst nicht. Sie müssen ihn daher nicht mit dem Remonstrationsschreiben zusenden.

#### **4. Ablauf des Verfahrens**

Nach Eingang Ihres form- und fristgerechten Remonstrationsschreibens überprüft die Botschaft unter Berücksichtigung Ihrer eingereichten Begründung und allen vorgelegten Unterlagen Ihren Visumantrag erneut. Insbesondere bei nationalen Visa wird die Plausibilität Ihres Reisezwecks genau geprüft.

Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, ergeht eine Entscheidung. Die Prüfung kann **bis zu drei Monate** dauern. Es wird gebeten von Rückfragen zum Sachstand in diesem Zeitraum abzusehen.

Kommt die Botschaft zu dem Ergebnis, das Visum zu erteilen, werden Sie unverzüglich kontaktiert. Sie werden in diesem Fall gebeten, Ihren Reisepass einzureichen. Sie können Ihren visierten Reisepass entweder persönlich während der Abholzeiten (siehe [www.bogota.diplo.de](http://www.bogota.diplo.de)) abholen oder die Botschaft beauftragen, diesen an einen Honorarkonsul zu senden.

Kommt die Botschaft auch im Remonstrationsverfahren zu dem Ergebnis, das Visum nicht zu erteilen, erhalten Sie einen neuen Bescheid. Der Remonstrationsbescheid kann entweder von Ihnen abgeholt werden oder wird an Ihre E-Mailadresse versandt. Dieser enthält eine ausführliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **Vollmacht für das Remonstrationsverfahren**



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bogotá

Name des Vollmachtgebers (Antragsteller):

Geburtsdatum:

Passnummer:

Sechsstelliger BC Zahlencode:

— Name des Bevollmächtigten:

Geburtsdatum:

Emailadresse:

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird von mir, Frau /Herr  
\_\_\_\_\_ bevollmächtigt, mich bei allen zuständigen Stellen  
im Remonstrationsverfahren zum bei der Botschaft Kairo gestellten Visumantrag unter  
o.g. BC Nummer zu vertreten.

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**II Klagen**



Nach Erhalt eines den Visumantrag ablehnenden Bescheides (Ablehnungsbescheid **oder** Remonstrationsbescheid) steht Ihnen der Weg der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin offen. Eine dahingehende Rechtsbehelfsbelehrung befindet sich auf Ihrem ablehnenden Bescheid. Das Gericht überprüft, ob Ihnen ein Anspruch auf Visumerteilung zusteht und ob die Ablehnung Ihre Rechte verletzt.

### 1. Fristen

Enthält Ihr Ablehnungsbescheid eine **Rechtsbehelfsbelehrung** oder haben Sie einen Remonstrationsbescheid mit **Rechtsbehelfsbelehrung** erhalten, so beträgt die Frist zur Klageerhebung **1 Monat** ab Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides.  
*Beispiele für Fristenberechnung, siehe oben unter „I Remonstration“.*

Enthält Ihr Ablehnungsbescheid **keine Rechtsbehelfsbelehrung**, so beträgt die Frist zur Klageerhebung **1 Jahr** ab Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides.

### 2. Form und Inhalt der Klageerhebung

Informationen zu Form und Inhalt der Klage können Sie auf folgender Internetseite nachlesen: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/>

Sie können den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht selbst führen und Klage erheben oder sich z.B. durch ein volljähriges Familienmitglied nach § 15 AO, § 11 LPartG, einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 1 VwGO vertreten lassen. Auch Personen mit Befähigung zum Richteramt oder Streitgenossen können Sie im Prozess unentgeltlich vertreten.

### 3. Ablauf des Verfahrens

Laut Angaben des Verwaltungsgerichts Berlin von Januar 2015 beträgt die durchschnittliche Dauer eines Klageverfahrens in Visumangelegenheiten etwa 10 Monate.

Hinweis: Zur Fristenberechnung sei auf § 31 Abs. 3 VwVfG und § 31 Abs. 1 VwVfG iVm. 188 Abs. 3 BGB hingewiesen.